

MBJS Testkonzept Schule für die Schutzwoche vom 22. August bis 26. August 2022 - Anlage 3

Testkonzept für die Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft im Land Brandenburg

- hier.
1. Elterninformation
 2. Formular zur Abgabe der Selbsttests für die Anwendung zu Hause (nur für minderjährige Schüler/Innen auszufüllen)

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Schüler/Innen,

In der Woche von Montag, dem 22. August 2022, bis einschließlich Freitag, dem 26. August 2022, ist Voraussetzung für das Betreten der Schule am Montag, Mittwoch, Freitag) eine tagesaktuelle (nicht länger als 24 Stunden zurückliegende) Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis.

Verpflichtet werden die Schüler/Innen, die am Präsenzunterricht oder an Prüfungen mit Präsenzplicht teilnehmen wollen, und die in den Schulen Tätigen. **Ausgenommen sind vollständig Geimpfte oder Genesene, die darüber einen Nachweis führen können.**

Ungeachtet dessen können sich auch die geimpften und genesenen Schüler/Innen, für die eine rechtliche Verpflichtung nicht besteht, freiwillig testen; die Schule gibt drei Tests für die Schutzwoche auf Anforderung aus.

Die Selbsttests sollen zu Hause durchgeführt werden, in der Schule nur in Einzelfällen, wenn die Bescheinigung vergessen wurde. Die Schule stellt Ihnen ein Formular zu Verfügung, mit dem Sie die Durchführung eines Selbsttests mit negativem Ergebnis bescheinigen.

Dafür wurden Selbsttests angeschafft und an die Schule ausgeliefert. Ihnen entstehen aus der Verpflichtung daher keine zusätzlichen Ausgaben.

Eingesetzt werden vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassene Selbsttests für die Hand von Laien, die ohne Unterstützung durch sachkundiges Personal auch von den jüngeren Schüler/Innen unter Aufsicht durchgeführt werden können.

Für das Selbsttesten zu Hause werden für die Schutzwoche vom 22. August bis 26. August 2022 drei Selbsttests entweder den minderjährigen Schüler/Innen in einem verschlossenen Umschlag mit nach Hause gegeben oder den Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen Schüler/Innen selbst ausgehändigt.

Damit die Schule die Ausgabe der Selbsttests organisieren kann, bedarf es Ihrer Erklärung, ob die Schule die Selbsttests Ihrem minderjährigen Kind mitgeben kann oder ob Sie die Selbsttests bei der Schule selbst abholen wollen.

Haben Sie für das Schuljahr 2021/2022 eine solche Erklärung schon gegenüber der Schule abgegeben, brauchen Sie nichts zu tun.

MBJS Testkonzept Schule für die Schutzwoche vom 22. August bis 26. August 2022 - Anlage 1

**Bescheinigung
über die Durchführung eines Antigen-Selbsttests auf das Coronavirus SARS-CoV-2
mit negativem Testergebnis gegenüber der Schule
für Schüler/Innen**

In der Woche von Montag, dem 22. August 2022, bis einschließlich Freitag, dem 26. August 2022, ist Voraussetzung für das Betreten der Schule am Montag, Mittwoch, Freitag) eine tagesaktuelle (nicht länger als 24 Stunden zurückliegende) Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis.

Ausnahmen davon gelten nur für geimpfte Personen und für genesene Personen.

Die geimpften und genesenen Schüler/Innen, für die eine rechtliche Verpflichtung nicht besteht, können sich freiwillig testen; drei Tests pro Schulwoche gibt die Schule auf Anforderung aus.

Der Test wurde ohne Aufsicht einer fachkundigen Person durchgeführt.

| Angaben zur Schule | |
|------------------------|--|
| Name | |
| Vollständige Anschrift | |

| Angaben zur getesteten Person (Schüler/in) | | |
|--|---------|--------------|
| Name | Vorname | Geburtsdatum |
| Vollständige Anschrift | | |

Hinweis:

Sollte der Selbsttest positiv sein:

- Schicken Sie Ihr Kind bitte nicht in die Schule.
- Informieren Sie die Schule und sowie ggf. den Ausbildungsbetrieb darüber, dass der Selbsttest positiv war.
- Über die aktuell jeweils geltenden Regeln für Quarantäne, Isolation und Kontaktnachverfolgung informiert das Corona-Portal (<https://corona.brandenburg.de/corona/de/corona-infektion-was-ist-zu-tun/>).
- Informieren Sie die Schule bitte umgehend über das Ergebnis einer gegebenenfalls weiteren Abklärung und die daraus resultierenden Maßnahmen.

| Coronavirus Antigen-Selbsttest | | | | |
|---------------------------------------|--|------------|-----------------|-------------------|
| | Name des Tests | Hersteller | Datum des Tests | Uhrzeit des Tests |
| | Bestätigung des negativen Testergebnisses durch | | | |
| | Name | Vorname | Datum | Unterschrift |
| 2 | Name des Tests | Hersteller | Datum des Tests | Uhrzeit des Tests |
| | Bestätigung des negativen Testergebnisses durch | | | |
| | Name | Vorname | Datum | Unterschrift |
| 3 | Name des Tests | Hersteller | Datum des Tests | Uhrzeit des Tests |
| | Bestätigung des negativen Testergebnisses durch | | | |
| | Name | Vorname | Datum | Unterschrift |

MBJS Testkonzept Schule für die Schutzwoche vom 22. August bis 26. August 2022 - Anlage 2

Einverständniserklärung zur Durchführung von SARS-CoV2-Selbsttests in der Schule

In der Woche von Montag, dem 22. August 2022, bis einschließlich Freitag, dem 26. August 2022, ist Voraussetzung für das Betreten der Schule am Montag, Mittwoch, Freitag) eine tagesaktuelle (nicht länger als 24 Stunden zurückliegende) Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis. Ausnahmen davon gelten nur für geimpfte Personen und für genesene Personen.

Die Schüler/Innen führen den Selbsttest zu Hause durch, die Tests werden von der Schule zur Verfügung gestellt. Nur ausnahmsweise wird der Selbsttest in der Schule durchgeführt. Im Falle der ausnahmsweisen Testung in der Schule werden personenbezogene Daten von Ihnen/Ihrem Kind wie Name, Geburtsdatum und Gesundheitsdaten (Test positiv, Test negativ) verarbeitet. Die Daten werden verarbeitet, um Sie/Ihr Kind eindeutig zu identifizieren und ggfs. mit Ihnen in Kontakt treten zu können.

Ist der Test positiv, ist die Schule gem. Art. 6 Abs. 1 lit. c, Art. 9 Abs. 2 lit. I DSGVO i.V.m. §§ 6, 8 Infektionsschutzgesetz (IfSG) dazu verpflichtet, Sie über das positive Testergebnis Ihres Kindes zu informieren.

Ein Widerruf dieser Einverständniserklärung ist jederzeit mit Wirkung für die Zukunft möglich (postalisch, per E-Mail oder Fax an die Schule).

| Angaben zur Schule | |
|------------------------|--|
| Name | |
| Vollständige Anschrift | |

| Angaben zur Schülerin/zum Schüler | | |
|-----------------------------------|---------|--------------|
| Name | Vorname | Geburtsdatum |

| Angaben zu den Eltern (nur bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern) | | |
|--|--|---|
| Der Begriff „Eltern“ wird gemäß dem Brandenburgischen Schulgesetz verwendet, wonach der Begriff Eltern alle „die für die Person der minderjährigen Schülerin oder des minderjährigen Schülers einzeln oder gemeinsam Sorgeberechtigten oder ihnen nach diesem Gesetz gleichgestellte Personen“ einschließt (vgl. § 2 Nr. 5 BbgSchulG). | | |
| 1. | Name | Vorname <input type="checkbox"/> Sorgeberechtigte/r |
| | Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) | |
| | Telefon mit Vorwahl / Hinweis auf zeitliche Erreichbarkeit | |
| 2. | Name | Vorname <input type="checkbox"/> Sorgeberechtigte/r |
| | Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) | |
| | Telefon mit Vorwahl / Hinweis auf zeitliche Erreichbarkeit | |

Ich willige/wir willigen ein, dass ich/mein/unser Kind in der Schutzwoche (22. August bis 26. August 2022) SARS-CoV2-Selbsttests in der Schule durchführt.

| | |
|------------|--|
| Ort, Datum | Unterschrift der Eltern/der volljährigen Schülerin/des volljährigen Schülers |
|------------|--|

| Anlage zur Einverständniserklärung zur Durchführung von SARS-CoV2-Selbsttests in der Schule. | |
|--|--|
| Welche Tests kommen zur Anwendung? | Selbsttests, das sind Tests, die zur Anwendung durch Privatpersonen bestimmt sind und bei denen die Probenentnahme und -auswertung entsprechend einfach ist (sogn. Latentest mit Sonderzulassungen nach § 11 Absatz 1 Medizinproduktegesetz zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests) zum Nachweis von SARS-CoV-2). Die Anwendung des Selbsttests - zum Beispiel mit einem Nasenabstrich oder mit Speichel - ist der Packungsbeilage zu entnehmen. |
| Wo wird getestet? | Die Schüler/innen testen sich in der Regel zu Hause. Sie testen sich ausnahmsweise selbst in der Schule, wenn sie die Bescheinigung über die Durchführung eines (Selbst-)Tests mit negativem Ergebnis vergessen haben oder für die Schule im Einzelfall eine andere Testorganisation eingeführt wurde. |
| Wie oft wird getestet? | In der Schutzwoche vom 22. bis 26. August 2022 ist am Montag, Mittwoch und Freitag der Nachweis über einen Test mit negativem Ergebnis Voraussetzung für das Betreten der Schule. |
| Wann soll der Selbsttest durchgeführt werden? | Am besten am Morgen des betreffenden Schulbesuchstags. Die Bescheinigung über den Selbsttest mit negativem Ergebnis muss tagesaktuell sein, das heißt, an dem Tag, an dem die Innenräume der Schule betreten werden sollen, oder höchstens 24 Stunden vor dem Betreten der Schule ausgestellt worden sein. |
| Wer führt den Test durch? | Die Schüler/innen führen den Test selbst durch. Wird der Selbsttest im Einzelfall in der Schule durchgeführt, erklären die Lehrkräfte den Schüler/innen die Anwendung des Selbsttests, sie nehmen aber selbst keine Handlungen mit dem Test vor. |
| Ist die Teilnahme freiwillig oder verpflichtend? | Die Teilnahme an dem Selbsttest ist verpflichtend, wenn ihr Kind die Schule betreten will und keine Bescheinigung über die Durchführung über einen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis oder einen Impf- oder Genesenennachweis vorweisen kann. Über die Testung entscheiden die Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schüler/innen diese selbst. |
| Ist eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten/der volljährigen Schüler/innen erforderlich? | Ja. Ein Widerruf der Einverständniserklärung ist jederzeit mit Wirkung für die Zukunft möglich (postalech, per E-Mail oder Fax an die Schule). |
| Was folgt, wenn der Test negativ/positiv ist? | a) Test negativ: Es folgt nichts weiter. b) Test positiv: <ul style="list-style-type: none"> • Schüler/in wird von der übrigen Lerngruppe isoliert. • Schule informiert Erziehungsberechtigte bzw. Ausbildungsbetrieb darüber, dass der Selbsttest positiv war und dass aufgrund dessen Abklärung erforderlich ist, ob tatsächlich eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt. • Erziehungsberechtigte holen ihr Kind von der Schule ab und lassen die Abklärung vornehmen, ob tatsächlich eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt. • Die Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schüler/innen informieren die Schule umgehend über das Ergebnis der Abklärung und die gegebenenfalls daraus resultierenden Maßnahmen. • Über die aktuell jeweils geltenden Regeln für Quarantäne, Isolation und Kontaktnachverfolgung informiert das Corona-Portal (https://corona.brandenburg.de/corona/de/corona-infektion-was-ist-zu-tun/). |
| Wird über das Ergebnis des Test eine Bescheinigung ausgestellt? | Die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schüler/innen bescheinigen die Durchführung des zu Hause durchgeführten Selbsttests und das negative Ergebnis; dafür gibt es ein Formular. |